

Schnittstellenpapier
SGB II – SGB XII
zur Feststellung der
Erwerbsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit

Stand 07. August 2012

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ausgangssituation	2
3. Zielsetzung	2
3.1 Intern	2
3.2 Leistungsberechtigte	3
4. Prozessablauf	3
4.1 Antragstellung beim SGB II-Leistungsträger	3
4.2 Erwerbsunfähigkeit im laufenden Bezug von SGB II-Leistungen	3
4.2.1 Fiktion der Erwerbsfähigkeit	3
4.2.2 Benachrichtigung der anderen Leistungsträger	4
4.2.3 Annahme der sachlichen Zuständigkeit durch den SGB XII-Träger	4
4.2.4 Widerspruch gegen Erwerbsunfähigkeitsfeststellung	5
4.2.4.1 Gutachterliche Stellungnahmen des Rentenversicherungsträgers	5
4.2.4.2 Befriedigungen des Erstattungsanspruchs	6
5. Ablaufschema	6
Schema 1	7
Schema 2	8

1. Einleitung

Im Folgenden wird dargestellt, wie seit dem 01.01.2011 die gesetzlich geregelte Kooperation der Leistungsträger SGB II und SGB XII im Rahmen der Prüfung der Erwerbsfähigkeit im Grundsicherungs- und Sozialhilferecht in der Praxis umzusetzen ist.

Das Schnittstellenpapier beschreibt die vom Jobcenter Rhein-Berg und von den Sozialämtern der Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis einzuhaltenden Verfahrensschritte, welche nach dem § 44a SGB II beim Wechsel einer/eines Leistungsberechtigten vom SGB II ins SGB XII oder umgekehrt zu beachten sind.

Dieses Schnittstellenpapier wurde in Abstimmung mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis erstellt.

2. Ausgangssituation

§ 44a SGB II wurde zum 01.01.2011 dahingehend geändert, dass die Einigungsstelle abgeschafft wurde.

Nunmehr wurde gesetzlich geregelt, dass in Fällen, in denen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern Uneinigkeit über die Erwerbsfähigkeit der/des Antragstellerin/Antragstellers besteht, zunächst von einer gesetzlichen Fiktion der Erwerbsfähigkeit auszugehen ist.

Sodann soll das Gutachten des Rententrägers, welches auf Veranlassung des Jobcenters im Rahmen von § 109a SGB VI erstellt wird, für alle Leistungsträger bindend sein (§ 44a Abs. 2 SGB II).

Sollte der vom Jobcenter eingeschaltete Ärztliche Dienst der Bundesagentur für Arbeit oder des Rheinisch-Bergischen Kreises zu dem Ergebnis gekommen sein, die Kundin bzw. der Kunde sei erwerbsunfähig, so ist dieses Ergebnis nicht mehr entscheidend, sofern der andere Leistungsträger der Feststellung widerspricht und ein nach § 109a SGB VI beauftragtes Gutachten des Rententrägers im Nachhinein besagt, dass sehr wohl Erwerbsfähigkeit bei der Kundin bzw. dem Kunden gegeben sei.

3. Zielsetzung

Das Schnittstellenpapier verfolgt insbesondere zwei Ziele:

3.1 Intern

Ziel dieses Schnittstellenpapiers ist, ein reibungsloses und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren beim Übergang einer/eines Leistungsberechtigten vom SGB II-Träger zum SGB XII-Träger und umgekehrt sicherzustellen.

Das Papier soll als Arbeitshilfe dienen, um die Vorgehensweise im Schnittstellenbereich SGB II und SGB XII zu vereinheitlichen und auftretende Fragen im Verfahren zu klären.

3.2 Leistungsberechtigte

Ziel dieser Beschreibung soll sein, dass Leistungsberechtigte im Übergang vom SGB II-Leistungsträger zum SGB XII-Leistungsträger oder umgekehrt keine Nachteile erleiden. Es ist zu vermeiden, dass eine Kundin oder ein Kunde, ohne dass der andere Leistungsträger sich für sachlich zuständig erklärt hat, aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II wegen angenommener fehlender sachlicher Zuständigkeit des Jobcenters ausgeschlossen wird und somit Zeiten ohne Leistungen überbrücken muss.

Ein Zuständigkeitsstreit zwischen den Leistungsträgern darf sich nicht nachteilig auf die/den hilfebedürftigen Antragsteller/innen auswirken.

4. Prozessablauf

Die verschiedenen Fallkonstellationen, in denen eine Schnittstelle SGB II/SGB XII in Betracht kommt, bedürfen verschiedener Verfahrensweisen. Diese werden wie folgt festgelegt.

4.1 Antragstellung beim SGB II-Leistungsträger

Bei Neukundinnen und -kunden ist folgendes zu beachten:

§ 44a SGB II regelt eine Fiktion der Erwerbsfähigkeit und stellt sicher, dass eine Person, die beim SGB II-Leistungsträger vorstellig wird, zunächst in den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Jobcenter aufgenommen wird.

Lediglich wenn eine ganz eindeutige Erwerbsunfähigkeit (von mehr als sechs Monaten) einer Einzelperson vorliegt, sollte die Person zunächst in Absprache mit dem SGB XII-Leistungsträger an diesen verwiesen werden. Dies kann jedoch nur dann angenommen werden, wenn genügend ärztliche Unterlagen vorliegen, die eine eindeutige laienhafte Bewertung zulassen und annähernd keine Zweifel an der Erwerbsunfähigkeit bestehen lassen.

Das SGB II-Antragsverfahren ist also zunächst – bis auf die oben genannte Fallkonstellation - annähernd unabhängig von der Erwerbsfähigkeit durchzuführen.

4.2 Erwerbsunfähigkeit im laufenden Bezug von SGB II-Leistungen

Bei Hilfebedürftigen, die im laufenden Bezug von SGB II-Leistungen stehen, sind folgende Punkte zu beachten:

4.2.1 Fiktion der Erwerbsfähigkeit

Für alle Kundinnen und Kunden, die im SGB II-Leistungsbezug stehen, gilt ebenfalls zunächst die Fiktion des § 44a SGB II.

Selbst wenn die Erwerbsunfähigkeit vom Ärztlichen Dienst oder auf sonstige Weise festgestellt wird, erhält die/der Leistungsberechtigte zunächst solange weiter SGB II-Leistungen,

bis ein anderer Leistungsträger sich für zuständig erklärt. Ziel ist die nahtlose Leistungsgewährung.

In Fallkonstellationen, in denen aufgrund von Befundunterlagen oder einem amtsärztlichen Gutachten der Bundesagentur für Arbeit oder der Kommune bei einer/einem Leistungsberechtigten von Erwerbsunfähigkeit auszugehen ist, führt dies jedenfalls nicht zur sofortigen Leistungsablehnung oder Aufhebung der Leistungen nach dem SGB II.

(Zu den einzelnen Verfahrensschritten wird auf die folgenden Punkte sowie auf die unter Punkt 5 aufgeführten Schemata „Leistungsrechtlicher Umgang mit dem Ergebnis vom Ärztlichen Dienst bei der Frage nach der Erwerbsfähigkeit einer Kundin bzw. eines Kunden“ und „§ 44a SGB II: Verfahren gegenüber dem Sozialhilfeträger bei Überzeugung von Erwerbsunfähigkeit, in Fallkonstellationen, in denen Erwerbsunfähigkeit grds. zum Leistungsausschluss nach dem SGB II führen würde“ verwiesen.)

4.2.2 Benachrichtigung der anderen Leistungsträger

Sollte ein die Erwerbsunfähigkeit ergebendes ärztliches Gutachten vorliegen, ist darüber, falls es von der Integrationsfachkraft veranlasst wurde, die/der zuständige Leistungssachbearbeiter/in zu informieren. Sodann ist seitens der/des zuständigen Leistungssachbearbeiterin bzw. Leistungssachbearbeiters ein Schreiben an den SGB XII-Träger zu erstellen, mit welchem die Kundin bzw. der Kunde an diesen überstellt wird.

Dem SGB XII-Leistungsträger ist mitzuteilen, dass die Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde und das Jobcenter daher von der sachlichen Zuständigkeit des SGB XII-Leistungsträgers ausgeht. Die Gründe sind zu benennen bzw. das Gutachten oder die aussagekräftigen Unterlagen sind in Kopie beizufügen.

Die Kundin bzw. der Kunde ist zudem aufzufordern, EU-Rente zu beantragen.

Auch ist stets darauf zu achten, einen Erstattungsanspruch rechtzeitig beim anderen Leistungsträger (Rentenversicherung und Sozialhilfeträger) nach § 103 SGB X anzumelden.

Es wird auf die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 44a SGB II verwiesen.

4.2.3 Annahme der sachlichen Zuständigkeit durch den SGB XII-Träger:

Sollte der SGB XII-Träger -vertreten durch die kreisangehörigen Städte und Kommunen- die Auffassung teilen, dass die betroffene Person erwerbsunfähig ist und sich zumindest sachlich für zuständig erklären, ist nach Mitteilung der Leistungsaufnahme zum entsprechenden Zeitpunkt die Leistung nach dem SGB II einzustellen. Es ist ein Aufhebungs- oder Ablehnungsbescheid für die Zukunft zu erstellen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Leistungszahlungen nahtlos ineinander übergehen.

Sollte der SGB XII-Träger sich für sachlich zuständig erklären, jedoch keine Leistungszahlung aufnehmen, weil z. B. die Vermögensfreibeträge gem. des SGB XII überschritten werden, ist ausnahmsweise trotzdem ab dem Zeitpunkt der Annahme der sachlichen Zuständigkeit der Leistungsbezug nach dem SGB II zu beenden.

4.2.4 Widerspruch gegen Erwerbsunfähigkeitsfeststellung:

Sollte der SGB XII-Leistungsträger der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit widersprechen (Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden), ist zu prüfen, aus welchen Gründen widersprochen wurde.

Kann die Begründung nachvollzogen werden und schließt sich die zuständige Teamleitung SGB II der Entscheidung an, verbleibt die Kundin bzw. der Kunde im SGB II. Erwerbsfähigkeit ist fortan zunächst anzunehmen.

Erkennt der SGB XII-Leistungsträger die sachliche Zuständigkeit nicht an, weil er die/den Leistungsberechtigte/n für erwerbsfähig hält, wird diese Auffassung jedoch nicht nachvollziehbar begründet oder vertritt das Jobcenter nach wie vor die Auffassung, dass die Kundin bzw. der Kunde erwerbsunfähig ist, ist der Rententräger nach § 109a SGB VI einzuschalten.

Der Rententräger ist mit der Prüfung der Erwerbsfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit zu beauftragen. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Kundin bzw. der Kunde Rentenanwartschaften erfüllt oder nicht.

Sollte es zu einem Widerspruch des Sozialhilfeträgers kommen und hat die Kundin bzw. der Kunde auch bereits einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente gestellt, ist der Rentenversicherungsträger nach § 109a SGB VI unter dem Hinweis einzuschalten, dass bei ihm parallel ein Rentenanspruchsverfahren derselben Kundin bzw. desselben Kunden anhängig ist.

4.2.4.1 Gutachterliche Stellungnahmen des Rentenversicherungsträgers

Das Ergebnis des Gutachtens des Rententrägers ist für alle Leistungsträger (Jobcenter, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rentenversicherungsträger) bindend.

(Nur ganz ausnahmsweise sollte bei einer unhaltbaren Entscheidung die Rechtsstelle eingeschaltet werden, damit jobcenterintern geprüft werden kann, ob ein Gerichtsverfahren notwendig erscheint.)

Es gilt der Grundsatz, dass ein Gutachten des Rententrägers, welches nicht im speziellen Verfahren nach § 109a SGB VI erstellt wurde, keine Bindungswirkung gegenüber allen Leistungsträgern entfaltet.

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Jobcenter ist es jedoch zu einer Einigung und Absprache dahingehend gekommen, dass auch das Ergebnis eines Gutachtens, welches nicht im speziellen Verfahren nach § 109 SGB VI eingeleitet wurde, für die Träger bindend ist sofern daraus eine eindeutige Aussage zur Erwerbsfähigkeit entnommen werden kann.

Ist das Ergebnis des Rententrägers, die Kundin bzw. der Kunde sei erwerbsfähig, verbleibt sie/er im SGB II und muss wie ein/e erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r behandelt werden.

Ist das Ergebnis, dass die Kundin bzw. der Kunde für mehr als sechs Monate erwerbsunfähig ist, ist der SGB XII-Träger darüber zu informieren. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg. Die Kundin bzw. der Kunde ist nahtlos zu überstellen.

4.2.4.2 Befriedigung des Erstattungsanspruches

Ein angemeldeter Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X muss seitens des Sozialhilfeträgers dem Jobcenter Rhein-Berg gegenüber ab dem Tag befriedigt werden, ab dem

- das Jobcenter die Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat, wobei der Feststellung seitens des Sozialhilfeträgers nicht widersprochen wurde

oder

- der Widerspruch des Sozialhilfeträgers beim Jobcenter eingegangen ist, wenn das Gutachten des Rententrägers im Nachhinein Erwerbsunfähigkeit (für mind. sechs Monate) feststellt.

5. Ablaufschemata

Folgende Schemata sollen zur schnellen Auffindung der richtigen Verfahrensweise in den verschiedenen Fallkonstellationen verhelfen.

Die Schemata dienen der schnellen Auffindung der richtigen und von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Vorgehensweise:

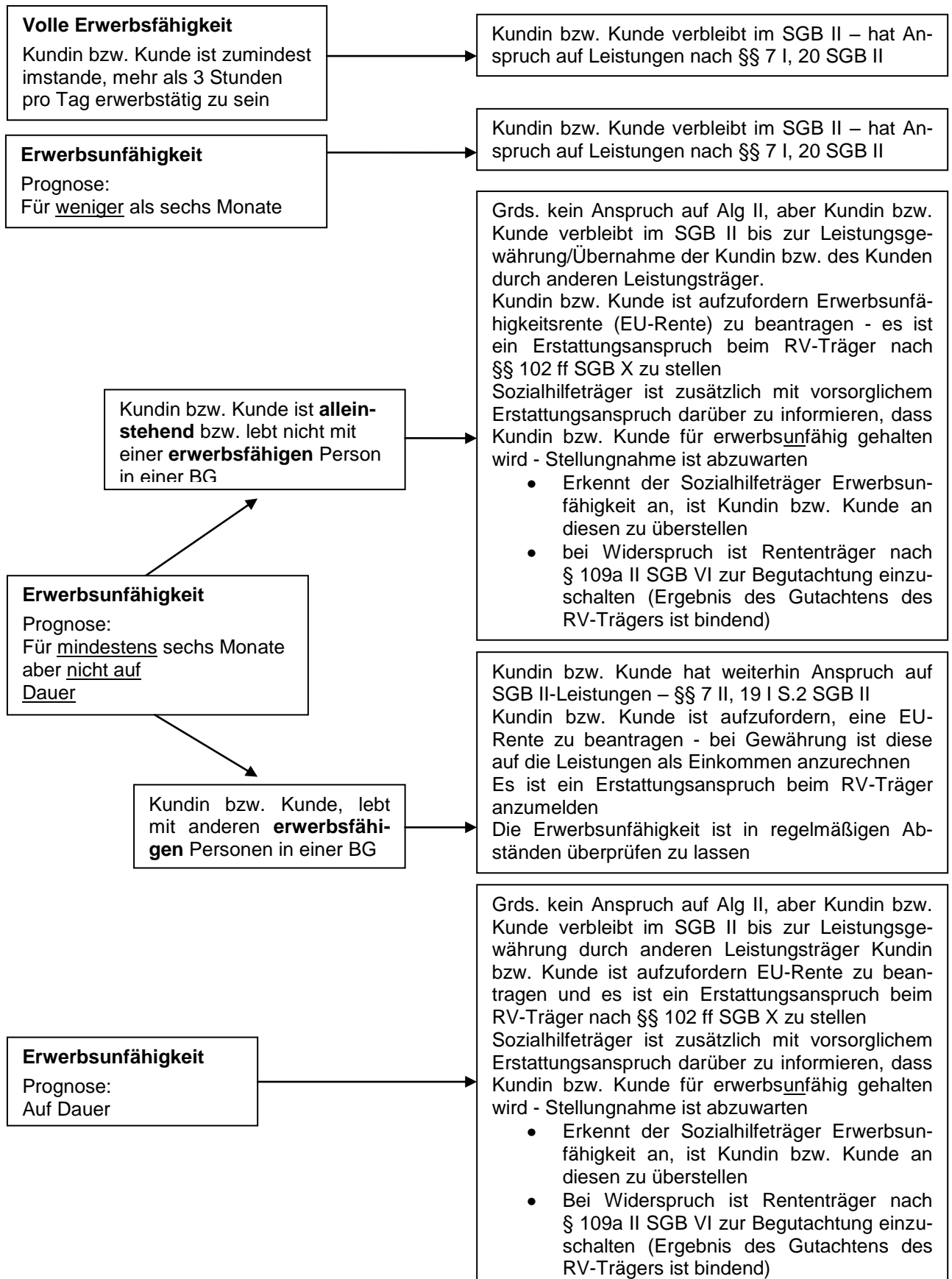
Schema 1:

Leistungsrechtlicher Umgang mit dem Ergebnis vom Ärztlichen Dienst bei der Frage nach der Erwerbsfähigkeit einer Kundin bzw. eines Kunden

Schema 2:

§ 44a SGB II: Verfahren gegenüber dem Sozialhilfeträger bei Überzeugung von Erwerbsunfähigkeit, in Fallkonstellationen, in denen Erwerbsunfähigkeit grds. zum Leistungsausschluss nach dem SGB II führen würde (s.o.).

Schema 1:



Schema 2:

